Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

KAMMERREPORT #3 16.12.2022

© Stuttgart-Marketing GmbH, Werner Dieterich

>> In dieser Ausgabe...

Ankündigung der Kammerversammlung am 25.04.2023

Bericht über die 163. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Stuttgart

Wahlen zur Satzungsversammlung 2023: Erste Wahlbekanntmachung

>> Weitere Themen...

Veröffentlichung der neugefassten Prüfungsordnung für die Prüfung zum Rechtsfachwirt

www.rak-stuttgart.de | ISSN 1865-6684

Editorial

Ankündigung der Kammerversammlung am 25.04.2023

Wahlen zur Satzungsversammlung

Prüfungsordnung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

In dieser Ausgabe

03 Editorial

Rechtsanwaltskammer

04 Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am Dienstag, 25. April 2023

05 Satzungsversammlung 2023
Erste Wahlbekanntmachung

07 Beschlüsse der Kammerversammlung vom 27.06.2022 über die Anpassung der Wahlordnungen für die Wahlen zum Gesamtvorstand und zur Satzungsversammlung

08 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten - Anordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Rechtspolitik

09 Bericht von der 163. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Stuttgart

Ausbildungsabteilung

10 Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022 der Rechtsanwaltsfachangestellten

10 Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2023

10 Bericht über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

11 Neufassung der Prüfungsordnung für die Prüfung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Veranstaltungen

24 Termin der Informations- und Kontaktbörse 2023

Neuzulassungen und Fachanwaltsverleihungen

24 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte

25 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte

25 Neue Fachanwältinnen und -anwälte

Sonstiges

26 Weihnachtsgruß

27 Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse

Vorschau/Impressum

Vorsitzender der Ausbildungsabteilung Prof. Ingo Hauffe

Editorial

Der Mangel an Auszubildenden – ein demografisches Problem?

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Jahr blieben tausende Ausbildungsstellen in der Wirtschaft unbesetzt. Auch bei den Freien Berufen spitzt sich die Situation zu. Bis Ende September wurden nach vorläufigen Zahlen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) bei den Freien Berufen in Baden-Württemberg 5.892 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Das sind 197 Verträge bzw. 3,2 Prozent weniger als im Vorjahr. Ein deutliches Minus mit -10,2% ist leider im Ausbildungsberuf zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu verzeichnen.

Was sind die Gründe für diesen dramatischen Rückgang? Handelt es sich tatsächlich ausschließlich um ein demografisches Problem oder gehen die Ursachen weiter?

Dass die Zahl der Schulabsolventen rückläufig ist, lässt sich nicht leugnen, ebenso wenig, dass sich immer mehr Absolventen gegen eine Ausbildung und für ein Studium entscheiden. Gegen den allgemeinen Trend verzeichnen einige Freie Berufe jedoch einen Anstieg der Ausbildungszahlen. Es stellt sich also die Frage, ob der rückläufige Trend bei den Auszubildenden zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit Blick auf die geringer werdenden Zahlen der Schulabgänger einfach hinzunehmen ist, oder ob wir als Rechtsanwälte es nicht auch -zumindest zum Teil- in der Hand haben, dem Trend etwas entgegenzusetzen.

Auf Berufsmessen fällt auf, dass der Ausbildungsberuf wenig bekannt ist. Jeder weiß, dass es Rechtsanwälte gibt. Fragt man die Schüler jedoch, ob sie den Ausbildungsberuf zum Rechtsanwaltsfachangestellten kennen, verneinen die meisten. Haben sie bereits vom Ausbildungsberuf gehört, dann haben Schüler häufig wenig oder falsche Vorstellungen von den Inhalten der Ausbildung und vom Beruf.

Natürlich können wir als Anwälte und insbesondere auch die Rechtsanwaltskammer verstärkt Werbung für den Ausbildungsberuf auf Messen, in Schulen, auf der Homepage und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten machen. Entscheidend wird jedoch sein, die Ausbildung und auch das spätere Berufsleben so zu gestalten, dass ein positives Berufsbild vermittelt wird, für das sowohl Auszubildende als auch Fachangestellte gerne werben. Für die Ausbildung bedeutet dies, dass Ausbildungskanzleien die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten aktiv begleiten und fördern. Das Projekt „Erfolgreich ausgebildet-Ausbildungsqualität sichern" unterstützt Sie hierbei gern. Ausbilder werden in der Ausgestaltung der Ausbildung, der Gestaltung von individuellen Ausbildungsplänen sowie beim Umgang mit schwierigen Situationen im Rahmen der Ausbildung beraten. Zum (kostenfreien) Angebot des Projekts gehören neben Seminaren auch die individuelle Beratung sowohl von Ausbildern als auch von Auszubildenden. Nehmen Sie dieses Angebot gern in Anspruch, es lohnt sich!

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt bei der Betrachtung der Ursachen für die rückläufigen Ausbildungszahlen ist schließlich die Ausbildungsvergütung. Die Anwaltschaft muss sich darüber im Klaren sein, dass sie im Wettbewerb um die weniger werdenden Auszubildenden mit tarifgebunden Unternehmen und dem Öffentlichen Dienst konkurriert. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung liegt dort bei 987 EUR (Jahr 2021).

Bei den freien Berufen liegt sie laut BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) bei 892,00 € und damit um ca. 140,00 € über der von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart empfohlenen Ausbildungsvergütung (bezogen auf drei Jahre). Dementsprechend ist es zwingend, dass diese Empfehlung angemessen erhöht wird, da andernfalls der finanzielle Anreiz entfällt. Hierüber möchten wir gerne mit Ihnen in die Diskussion eintreten, weswegen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschlossen hat, in der nächsten Kammerversammlung einen Antrag auf eine nicht unerhebliche Anpassung der Vergütungsempfehlungen zu stellen. Die Ankündigung der Kammerversammlung, zu der wir Sie bereits jetzt ganz herzlich einladen, finden Sie nachfolgend.

Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Angehörigen wünsche ich ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2023 insbesondere Erfolg, Gesundheit und viel Freude.

Ihr
Prof. Ingo Hauffe
-Vorsitzender der Abteilung Ausbildung-

>> Rechtsanwaltskammer

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung am Dienstag, 25. April 2023

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am Dienstag, 25. April 2023 um 19.00 Uhr im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstrasse 33, 70174 Stuttgart statt.

Frist zur Einreichung von Anträgen: **14.03.2023**

Anträge zur Kammerversammlung

Nach § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart können zur jährlichen ordentlichen Kammerversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Diese werden vom Kammervorstand auf die Tagesordnung genommen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin, also bis zum 14.03.2023 beim Kammersekretariat schriftlich eingehen.

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird rechtzeitig erfolgen.

Wahlausschreibung zur Wahl der Satzungsversammlung 2023

Wahlausschreiben zur Wahl der Satzungsversammlung 2023

Wahlausschuss:
BRAK-Satzungsversammlung

Wahlleiter:
RA Prof. Ingo Hauffe
Stuttgart

An alle Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Stuttgart, 15.11.2022

Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nach Maßgabe des § 59 a BRAO zu beschließen. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Diese werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO) oder elektronische Wahl (§ 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO) gewählt.

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen mit:

1. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat in der Jahresversammlung am 27.06.2022 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss gewählt:

   1. RA Prof. Ingo Hauffe, Asperger Straße 55, 71634 Ludwigsburg
   2. RAin Dr. Julia Unseld, Königstraße 14, 70173 Stuttgart
   3. RA Dr. Thomas Leicht, Eugenstraße 16, 70182 Stuttgart

   Stellvertreter:
   1. RA Dr. Frank J. Hospach, Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart
   2. RA Klaus-Dieter Schick, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14, 70173 Stuttgart

Der Wahlausschuss hat zum **Wahlleiter** Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe und zur stellvertretenden Wahlleiterin Rechtsanwältin Dr. Julia Unseld gewählt.

2. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (**Delegierten**) bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191 b Abs. 1 Satz 1 BRAO, pro angefangene 2.000 Mitglieder je ein/e Delegierte/r). Für den Bereich der Rechtsanwaltskammer Stuttgart sind somit **4 Delegierte** in die Satzungsversammlung zu wählen.

3. Gemäß § 1 Ziff. 4 der Wahlordnung zur Satzungsversammlung hat der Wahlausschuss den **Beginn der Wahlfrist auf den 17. März 2023 und das Ende auf den 31. März 2023** festgelegt.

4. Das **Wählerverzeichnis** ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der Dienstzeiten (Montag - Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr) zwischen dem **16. Januar 2023** und dem **03. Februar 2023** zur Einsicht aufgelegt (§ 5 Ziff. 3 der Wahlordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden (§ 5 Ziff. 4 der Wahlordnung).

5. Sie werden hiermit gebeten, **Wahlvorschläge** innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Wahlausschreibens beim Wahlausschuss einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am **Montag, 23. Januar 2023 um 24.00 Uhr**.

6. **Wahlvorschläge haben zwingend folgenden Inhalt** (§ 6 der Wahlordnung):

   6.1 Ein Wahlvorschlag darf **nur einen Bewerber** enthalten und muss vom Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein (**10 Unterschriften**). Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

   6.2 Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterzeichner sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen.

   6.3 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.

   6.4 Der Bewerber muss, soweit er den Wahlvorschlag nicht bereits (mit-)unterzeichnet hat, seine **schriftliche Zustimmungserklärung** auf dem Vorschlag abgeben.

   6.5 Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind.

   6.6 Für den Wahlvorschlag bitten wir möglichst das verlinkte **Muster** zu verwenden.

   6.7 Der Umstand, dass ein Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert das im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Jedes Kammermitglied darf aber nur zwei Wahlvorschläge mehr einreichen als Kammermitglieder der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in die Satzungsversammlung zu wählen sind, mithin nicht mehr als 6 Vorschläge.

7. Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer vom Wahlausschuss zugelassen wurde. Die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber veröffentlicht der Wahlausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist in der **Zweiten Wahlbekanntmachung** über das Intranet der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Alle weiteren Mitteilungen hinsichtlich der Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung erhalten Sie rechtzeitig durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Wahlleiter
gez. Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 27.06.2022 über die Anpassung der Wahlordnungen für die Wahlen zum Gesamtvorstand und zur Satzungsversammlung

Beschlüsse der Kammerversammlung vom 27.06.2022 über die Anpassung der Wahlordnungen für die Wahlen zum Gesamtvorstand und zur Satzungsversammlung.

Die Kammerversammlung hat gemäß § 89 Abs. 2 BRAO folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 9 a Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahlen zum Gesamtvorstand wird wie folgt geändert:

   „Die für die elektronische Wahl erforderlichen Daten sind den Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlzeitraumes über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Die an die Wahlberechtigten der elektronischen Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung an den betreffenden Wahlberechtigten mit einfachem Brief."

2. § 9 a Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

   „Die für die elektronische Wahl erforderlichen Daten sind den Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlzeitraumes über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu übermitteln. Die an die Wahlberechtigten der elektronischen Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung an den betreffenden Wahlberechtigten mit einfachem Brief."

Ausgefertigt

Stuttgart, den 06.07.2022

Ulrike Paul
Präsidentin
Rechtsanwältin

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten - Anordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Anordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436) am 14.11.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Die Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und im Internet unter https://rak-stuttgart.de/ bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Stuttgart, 14.11.2022

Ulrike Paul
Präsidentin
Rechtsanwältin

>> RECHTSPOLITIK

Bericht von der 163. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Stuttgart

13 Jahre sind vergangen, seit die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Gastgeberin einer Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer war. Am 8. September dieses Jahres war es wieder soweit. Nach dem Empfang beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt begrüßten Präsidium und Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am Vorabend der Versammlung die 152 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zahlreiche Ehrengäste aus der Justiz, der Anwaltschaft und dem Verbandswesen im Säulensaal der Staatsgalerie Stuttgart. Eine besondere Ehre war es, dass die Ministerin der Justiz und für Migration, Marion Gentges, MdL, ein Grußwort an die Gäste der Rechtsanwaltskammer richtete.

Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung am 9. September 2022 standen insbesondere das Thema des beA-Kartentauschs durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK), die Digitalisierung der Justiz und die von der Justizministerkonferenz beschlossene Überprüfung der Zuständigkeitsstreitwerte.

Die Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Hauptversammlung in Stuttgart finden Sie hier.

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022 der Rechtsanwaltsfachangestellten

Für das Jahr 2022 fand die Zwischenprüfung für die Auszubildenden im Zweiten Ausbildungsjahr am 13.10.2022 im SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark statt.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Schule	Teilnehmer	Punkte	Note
Kaufmännische Berufsschule Stuttgart	100	54	4,2
Kaufmännische und gewerbliche Schule Ellwangen	3	57	4
Andreas-Schneider-Schule Heilbronn	12	56	4,1
Friedrich-List-Schule Ulm	21	62	3,7
Gesamt	**136**	**55**	**4,1**

Termine für die Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2023 (Sommerprüfung)

Die schriftlichen Abschlussprüfungen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten finden am 09., 10. und 11. Mai 2023 statt.

Anmeldungen auf Zulassungen zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens **28. Februar 2023** bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein.

Das Antragsformular für die Zulassung zur Abschlussprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-stuttgart.de.

Auskünfte zur Prüfung beantwortet Ihnen gerne:
Frau Irina Blanco
Telefon: 0711 / 222155-39
E-Mail: blanco@rak-stuttgart.de.

Bericht über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Teilnehmer	Davon weiblich	Davon männlich	HB 1	HB 2	HB 3	HB 4	HB 5	Durchschnitt
39	36	3	4,0	3,8	3,9	4,3	2,5	3,8

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 19.09.2022 bis zum 21.09.2022, die mündlichen Prüfungen vom 21.11.2022 bis 25.12.2022 statt.

Insgesamt haben 14 Prüflinge die Prüfung nicht bestanden. Ein Prüfling ist rechtzeitig und ein weiterer verspätet zurückgetreten. Ein Prüfling wurde zur Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfungen der nicht fristgerecht Zurückgetretenen gelten als nicht bestanden und fließen somit in die Durchschnittswerte ein.

Neufassung der Prüfungsordnung für die Prüfung zum Rechtsfachwirt / zur Rechtsfachwirtin

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt

Aufgrund des Beschlusses des Vereinigten Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und der Notarkammer Stuttgart vom 25.03.2006 erlässt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart gem. Beschluss des Vorstandes vom 22.03.2007 als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (BGBL. I, 2250 vom 23.08.2001) die folgende Prüfungsordnung für die Prüfungen zum anerkannten Abschluss als geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt, in der sämtliche Personenbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet werden.

Stand: Zuletzt geändert durch Beschluss des Vereinigten Berufsbildungsausschusses vom 19.01.2022, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 03.05.2022.

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Prüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Mehrere Kammern können gemeinsame Prüfungsausschüsse einrichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragter der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragter der Arbeitnehmer eine geprüfte Rechtsanwaltsfachangestellte oder geprüfte Bürovorsteherin oder Rechtsfachwirtin sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder ein in der beruflichen Fortbildung Unterrichtender angehören.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von 4 Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt ist, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Geschwister der Eltern
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2,3,4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe/Partnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, für das der Prüfling tätig ist, sollen nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Betroffene wirkt nicht mit.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt die Anmeldefrist, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur schriftlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 2 ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte oder Patentanwaltsfachangestellter/ Patentfachangestellte bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis am ersten Prüfungstag oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis am ersten Prüfungstag nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 12 Abs. 1 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.

(2) Zur mündlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 3 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gem. § 14 Abs. 2, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann zur schriftlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 2 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und anderer Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen.
(2) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang.
2. Nachweis über die in § 8 genannten Voraussetzungen.
3. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

4. Eine Erklärung darüber, ob der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin teilgenommen hat.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, so kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 12 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Qualifikationen besitzt, die sie zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Dabei soll sie das nichtanwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten können. Insbesondere kann sie folgende Aufgaben wahrnehmen:
   1. Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
   2. betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
   3. eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
   4. Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
   5. eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“.

§ 13 Prüfungsinhalte

(1) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich

eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation,
2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
3. Post- und Dokumentenmanagement,
4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
6. betriebliches Rechnungswesen einschl. Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
7. Materialverwaltung,
8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.

(2) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Sie soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligter einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Personalwirtschaft
   a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
   b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
   c) Arbeitsschutzvorschriften,
   d) praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
   e) Arbeitsrecht,
   f) Personalführung und – entwicklung.
2. Mandantenbetreuung
   a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
   b) mündliche und schriftliche Terminberichte,
   c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldnern,
   d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

(3) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

1. Kosten und Gebührenrecht
   Das Recht
   a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
   b) des Gerichtskostengesetzes sowie
   c) die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
   d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskostensicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.
2. Prozessrecht
   a) Das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;

b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
   aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation,
   bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
g) praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

(4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
   1. Zwangsvollstreckung
      a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
      b) das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
      c) das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.
   2. Materielles Recht
      a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung;
      b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
      c) praxisbezogene Schwerpunktkenntnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

§ 14 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche:
   a) Büroorganisation und -verwaltung

b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht
d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gem. § 13 Abs. 1 bis 4 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Stunden dauern. Die Prüfungsinhalte der in § 13 Abs. 1 bis 4 genannten Handlungsbereiche können teilweise mit Prüfungsinhalten in anderen Handlungsbereichen des § 13 kombiniert geprüft werden.
Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihr zu Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist,
- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Der zu prüfenden Person sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(4) Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 22 und 23 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 23 Absatz 4 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

(5) Die schriftliche Prüfung kann zeitlich in mehrere Abschnitte gegliedert sein und muss nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung stehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 14 die Prüfungsaufgaben.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern kein Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung

Die Prüfung steht unter der Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen, Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder eines Täuschungsversuches schuldig machen, setzen die Prüfung unter Vorbehalt fort. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtsführenden. Im schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb von zwei Jahren nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfungsteilnehmer kann bis vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne weitere Begründung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Will der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Zeitraums zurücktreten, der weniger als vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung liegt, so kann er dies nur wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund. Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen und an die Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer. Erfolgt der Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes der weniger als vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung liegt ohne wichtigen Grund, oder erscheint der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung ohne unverzüglich einen wichtigen Grund nachzuweisen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

(2) In der schriftlichen Prüfung nach § 14 Absatz 2 sind die Prüfungsleistungen einzeln zu bewerten.

(3) Als mündliche Prüfung ist das praxisorientierte Situationsgespräch nach § 14 Absatz 3 zu bewerten.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistung fest. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung mit der Einladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mit.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 von 100 möglichen Punkte erreicht worden sind:
   1. in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung nach § 14 Abs. 2 sowie
   2. in der mündlichen Prüfung nach § 14 Abs. 3.

(3) Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 14 Absatz 2 durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

(4) Den Bewertungen für die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung für die mündliche Prüfung ist nach Anlage 1 § 22 die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(5) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die jeweilige Bewertung der Prüfungsleistung in der

schriftlichen Prüfung entspricht der Gesamtbewertung der einzelnen Handlungsbereiche gemäß § 14 Abs. 1. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 zu den §§ 22 und 23 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

(6) Über den Verlauf der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Der Prüfungsausschuss hat der zu prüfenden Person am Tag der letzten Prüfungsleistung mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat.

§ 24 Zeugnisse, Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die Prüfung nach § 23 Absatz 2 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 14 Abs. 4 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Es ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung finden die §§ 9, 10 und 11 Anwendung.

§ 26 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nur in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Anmeldung und die Niederschriften sind fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu den §§ 22 und 23)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	Sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		

83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Anlage 2
(zu § 24)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 12 Absatz 2,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:
Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung der Handlungsbereiche der schriftlichen Prüfung und Bewertung als Note,
2. Benennung des praxisorientierten Situationsgesprächs und Bewertung als Note,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten
6. Befreiung nach § 14 Absatz 4,
7. Bescheinigung der Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach Ausbilder-Eignungsverordnung nach § 11 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.

Ausgefertigt
Stuttgart, den 18.11.2022

Ulrike Paul
Präsidentin
Rechtsanwältin

>> Veranstaltungen
Ankündigung der Informations- und Kontaktbörse 2023

Wann?
Am 28.09.2023 findet die 25. Informations- und Kontaktbörse (IKB) statt.

Was bietet die Messe?
Die Messe bietet Referendarinnen und Referendaren sowie Berufseinsteigern die Möglichkeit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern in der Region Stuttgart aufzunehmen und ihr berufliches Netzwerk zu erweitern. Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, vor Ort mit Bewerberinnen und Bewerbern ins Gespräch zu kommen. In einer vorab erstellten Messebroschüre können Sie zudem bereits vor und natürlich auch während der Messe auf sich und Ihre Kanzlei oder Ihr Unternehmen aufmerksam machen.

Wie werde ich Aussteller?
Wenn Sie bisher nicht als Aussteller bei uns gemeldet sind, sich aber gern als Aussteller an der IKB beteiligen möchten, bitten wir Sie, uns Ihre Kontaktdaten an info@rak-stuttgart.de unter dem Betreff: Informations- und Kontaktbörse 2023 mitzuteilen. Als Unkostenbeitrag fällt für Aussteller eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer für die Teilnahme an der IKB an. Die Gebühr ist erst mit Bestätigung der Anmeldung durch die RAK Stuttgart fällig. Sollten sich mehr Aussteller bewerben, als Plätze zur Verfügung stehen, muss sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart leider eine entsprechende Auswahl vorbehalten.

>> Neu Zugelassene Mitglieder und Fachanwaltsverleihungen
Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Bach, Dr. Miriam	Stuttgart
Bauer, Vera	Stuttgart
Bauer-Schöllkopf, Ramona	Stuttgart
Bickel, Lukas	Stuttgart
Biermaier, Patrizia	Stuttgart
Bischoff, Marius	Aalen
Blum, Nicolas	Stuttgart
Böhme, Dr. Toni	Stuttgart
Breyer, Wolfgang	Stuttgart
Britzelmaier, Anne	Stuttgart
Bux, Tamara	Stuttgart
Dannenmaier, Viktoria	Maulbronn
Dietrich, Jessica	Kornwestheim
Erbe, Nadja	Öhringen
Fells, Norina	Stuttgart
Ferreira Rocha, Jessica	Stuttgart
Freythaler, Samuel	Stuttgart
Gehring, Christoph Leo	Ostfildern
Goecke, Bernd	Stuttgart
Göbel, Monik	Stuttgart
Gospodaric, Ines	Stuttgart
Günes, Selahattin Eyyüp	Heilbronn
Güzel, Abdulgani	Stuttgart
Hagos, Achran	Stuttgart
Hedwig, Corinna	Gerlingen
Herrmann, Lisa	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Hummel, Peter	Stuttgart
Jonas, Clara	Stuttgart
Kaya, Derya	Stuttgart
Kienitz, Robin	Stuttgart
Kiziltoprak, Selda	Stuttgart
Kojic, Armin	Stuttgart
Kernbach, Dr. Uwe	Plochingen
Maus, Helen	Stuttgart
Meyer, Juliane	Stuttgart
Mohr, Dr. Dominik	Stuttgart
Pfiz, Laura	Stuttgart
Reinhardt, Christoph	Stuttgart
Renner, Angela	Leonberg
Ritter, Jeremy	Stuttgart
Rudlstorfer, Maximilian	Stuttgart
Salzmann, Susanne	Ulm
Schneider, Pia	Stuttgart
Scupin, Lucas Constantin	Stuttgart
Spießer, Philipp	Stuttgart
Tunc, Maria	Esslingen
Volodka, Bianca	Dornstadt
Wacker, Tobias	Stuttgart
Weber, Cornelia	Nufringen
Wisnioch, Aleksandra	Stuttgart
Wurmthaler, Christian	Stuttgart
Zemmrich, Valentin	Stuttgart

Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Adt, Corine	Wernau
Aliyev, Günel	Stuttgart
Argiantzis-Brendecke, Kiriaki	Stuttgart
Armingeon, Dr. Nicole	Stuttgart
Bauer, Florian	Neckarsulm
Bechert, Anna	Winnenden
Behr, Anna Constance	Bad Mergentheim
Berger, Maximilian	Stuttgart
Burger, Jacques	Stuttgart
Cetin, Mecnun	Ludwigsburg
Costa Ribeiro, David Cristian	Böblingen
Deckers, Daniel	Frankfurt/Main
Diekmann, Dr. Marc	Mainz
Dieterich, Carl	Stuttgart
Dötsch, Tina	Mönsheim
Drefs, Dr. Felix	Leinfelden-Echterdingen
Eberhardt, Carmen	Stuttgart
Ebert, Christine	Stuttgart
Ehlers-Hofherr, Angela	Stuttgart
Ehrhardt-Völkel, Claudia	Stuttgart
Eisele, Marion	Leinfelden-Echterdingen
Elma, Berfin	Neckarsulm
Erbe, Nadja	Öhringen
Fenchel, Dr. Constanze	Stuttgart
Fischer, Ellen	Stuttgart
Fischer, Simone	Stuttgart
Freundorfer, Maria	Böblingen
Fuchs, Hjalmar	Neckarsulm
Gehring, Christoph Leo	Mannheim

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Geiger, Tobias	Stuttgart
Geppert, Stefan	Leinfelden-Echterdingen
Gerds, Matthias	Bonn
Girrbach, Gabriele	München
Göbel, Monik	Stuttgart
Green, Christopher	Urbach
Güclü, Dilan	Stuttgart
Hanilci, Derya	Leinfelden-Echterdingen
Happe, Enya	Sindelfingen
Hedwig, Corinna	Ehningen
Hefner, Dr. Veronika	Stuttgart
Held, Markus	Stuttgart
Hemming, Jacqueline	Bietigheim-Bissingen
Hille, Julia	Reutlingen
Höhn, Anna	Stuttgart
Jung, Sebastian	Stuttgart
Krämer, Hannes	Böblingen
Kranitz, Julia	Leinfelden-Echterdingen
Krasniqi, Kushtrim	Stuttgart
Kröhnert, Jacqueline	Stuttgart
Mayer, Linda	Stuttgart
Ordu, Yasemin	Heilbronn
Pfeiffer, Malin	Stuttgart
Rahm, Franziska	Stuttgart
Retter, Max	Stuttgart
Silber, Dorothee	Stuttgart
Sycha, Sebastian	Bad Wimpfen
Vezirova, Nia	Böblingen
Wisnioch, Aleksandra	Stuttgart

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Arbeitsrecht	
Gühring, Tim	Stuttgart
Özgür, Bahar	Stuttgart
Kessler, Robert	Nürtingen
Geppert, Stefan	Stuttgart
Funke, Julia	Stuttgart
Holl, Sebastian	Esslingen

Bau- und Architektenrecht	
Neufeldt, Manuel	Stuttgart

Erbrecht	
Heinrich, Katja	Ulm/Donau
Karow, Vera	Stuttgart

Familienrecht	
Caracciolo, Susanna	Heilbronn
Huber, Lena	Esslingen
Härer, Isabell	Ludwigsburg
Schaal, Kevin	Waiblingen
Sturm, Claudia	Schwäbisch Hall
Vögele, Felix	Ellwangen
Winter, Marcel	Aalen

Gewerblicher Rechtsschutz	
Basse, Paul Alexander	Stuttgart
Koller, Corbinian	Stuttgart
Krahmer, Benjamin	Stuttgart

Handels- und Gesellschaftsrecht	
Wanchun, Fang	Ludwigsburg

Medizinrecht	
Rimmelspacher, Anne-Sophie	Sindelfingen

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Strobel, Katrin	Esslingen

Steuerrecht	
Hornstein, Pascal	Stuttgart

Strafrecht	
Alber, Maximilian	Stuttgart
Bühler, Lisanne	Stuttgart
Hinderer, Julia	Göppingen
Müller, Nadja	Stuttgart

Vergaberecht	
Schildknecht, Dr. Markus	Stuttgart

Verkehrsrecht	
Däuble, Claudia	Herrenberg
Schönhaar, Mark	Oberkochen
Vögele, Felix	Ellwangen

Weihnachtsgruß

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Präsidium, Vorstand und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen Ihnen ein ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2023.

Ihre Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, November 2022

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität.
Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein.
Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.
So konnte die Hülfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein.
Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

Medien als Download: Teamfoto 2022 Logo Hülfskasse RGB

KAMMERREPORT # 3/2022

Vorschau

Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2022

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Themen

Impressum

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:
Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.
Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.
Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.
Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtsuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:
Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet www.rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:
Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:
GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.gup-stuttgart.de

Fotografie:
Schlossplatz - Winterabend, Stuttgart-Marketing GmbH, Werner Dieterich

Michael Wagner Fotografie, kontakt@fokusonwagner.de
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

Bezugspreise:
Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:
Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:
Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter www.rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:
Online-Registrierung unter http://rak-stuttgart.de
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

Leserbriefe erbeten an:
info@rak-stuttgart.de

Internetportal www.rak-stuttgart.de

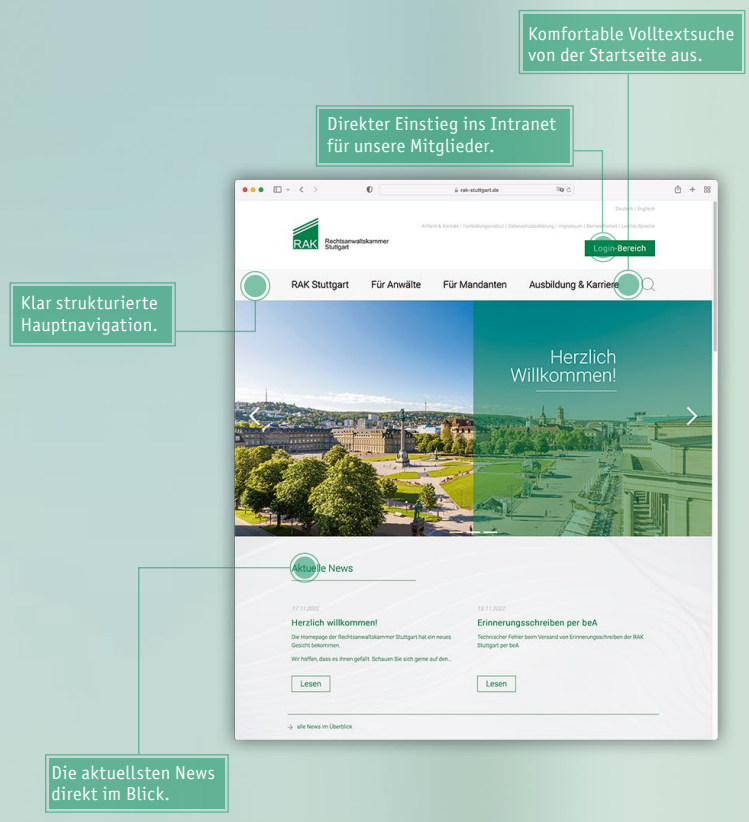

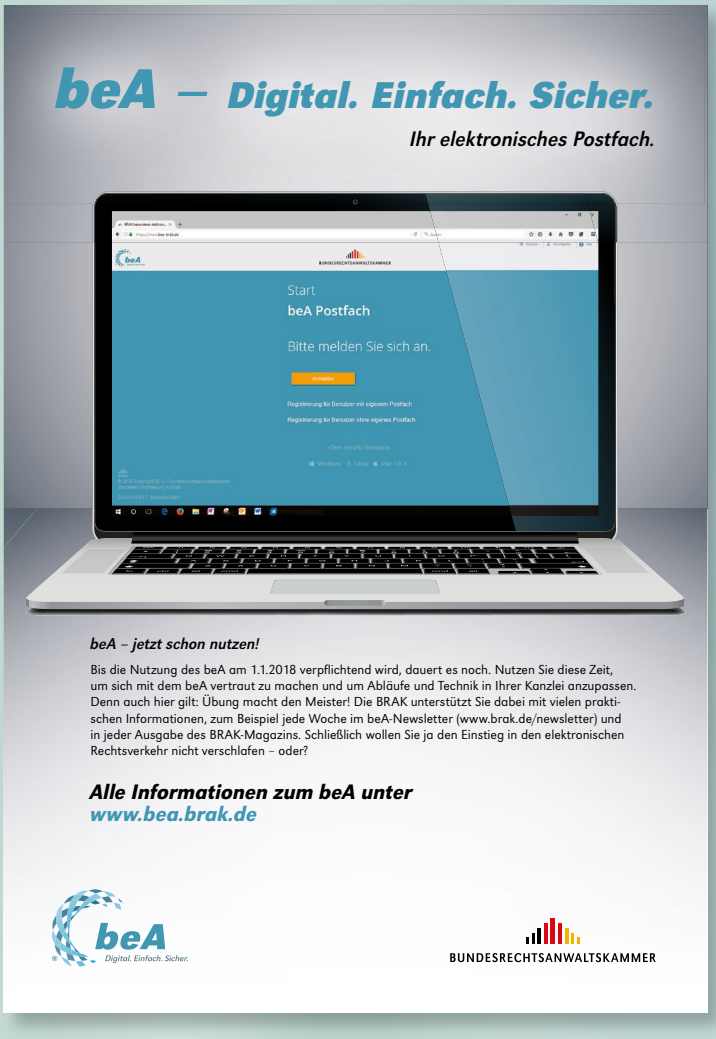

Newsletter: *12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick*

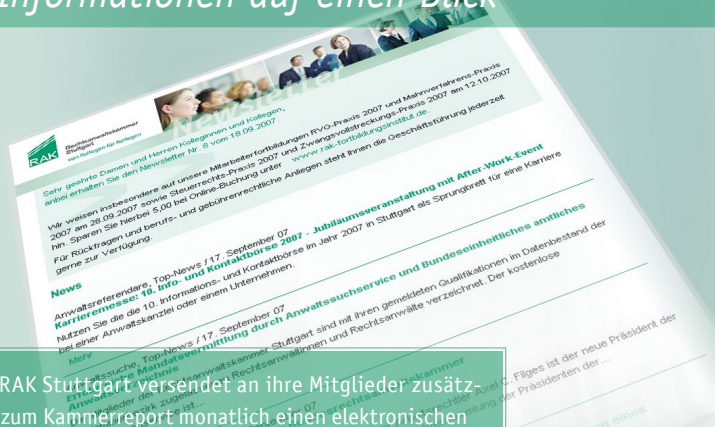

Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr
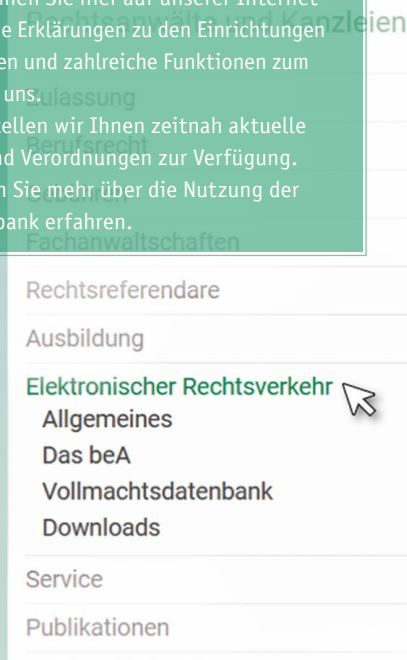
Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns.
Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.